Mössingen, 22.10.2013 Az.: 02.121/01.31 sei-ku

#### RV-Drucksache Nr. VIII-22/12

Planungsausschuss	05.11.2013	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	26.11.2013	öffentlich

## Tagesordnungspunkt:

### Regionalplan Neckar-Alb 2013

Abschließende Beratung und Beschlussfassung des Planentwurfs (Text und Karten) mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Monitoringkonzept sowie des Umweltberichts

Feststellung des Regionalplans durch Satzung gemäß § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LpIG)

#### Beschlussvorschlag:

- Die Verbandsversammlung beschließt den Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Text und Karten) mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Monitoringkonzept sowie dem Umweltbericht entsprechend dem Entwurf in den *Anlagen 1 und 2*.
- 2. Die Verbandsversammlung beschließt den Regionalplan 2013 als Satzung entsprechend *Anlage 3*.

### Sachdarstellung/Begründung:

#### 1. Grundsatz der Regionalplanung

Der Regionalverband Neckar-Alb ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes (LpIG) in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2013, verpflichtet, für das Gebiet der Region Neckar-Alb einen Regionalplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung fest (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LpIG). Er konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes, des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne und formt die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus (§ 11 Abs. 2 LpIG). Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LpIG).

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 a Abs. 1 LpIG).

### 2. Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren

# 2.1 Vorentwürfe, Regionalplanentwürfe 2007 und 2008, Regionalplan 2009 (Satzungsbeschluss)

Mit dem nun bevorstehenden Satzungsbeschluss zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 neigt sich ein sehr langwieriges Planungsverfahren dem Abschluss entgegen. Ausgangspunkt dieser Planung bildete der Beschluss der Verbandsversammlung am 20.07.2004 über die Fortschreibung/Neuaufstellung des Regionalplans Neckar-Alb 1993. Im Jahr 2005 wurde ein erster Entwurf eines neuen Regionalplans Neckar-Alb vorgelegt. Mit den *RV-Drucksachen Nrn. VII-19 bis VII-19/9* aus den Jahren 2005 bis 2007 erhielten die damaligen Gremien der VII. Wahlperiode im Planungsausschuss und der Verbandsversammlung Unterlagen für die Fortschreibung des Regionalplans. Die abschließende Beschlussfassung des Planentwurfs für den Regionalplan Neckar-Alb 2007 und das Verfahren für die Beteiligung bzw. Offenlage des Planentwurfs gemäß § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz erfolgten im Juli 2007.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie neue Erkenntnisse und aktuelle Entwicklungen (*RV-Drucksachen Nrn. VII-19/19 bis VII-19/26*) wurden in den Planentwurf eingearbeitet und mündeten im Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2008, einschließlich Umweltbericht. Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung im Dezember 2008 wurde dieser Planentwurf 2008 (*RV-Drucksache Nr. VII-59/4*) zusammen mit dem Umweltbericht (*RV-Drucksache Nr. VII-56/1*) in die erneute Anhörung gebracht.

Die zum Planentwurf 2008 einschließlich Umweltbericht eingegangenen Anregungen und Bedenken (RV-Drucksachen Nrn. VII-59/5 und VII-59/6) sowie weitere Änderungen und Ergänzungen (RV-Drucksache Nr. VII-59/7) konnten in den Regionalplan Neckar-Alb 2009 einschließlich Umweltbericht (RV-Drucksachen Nrn. VII-59/9 und VII-59/10) eingearbeitet werden. Der Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung erging in der Sitzung am 29. September 2009. In der Folge waren der Regionalplan 2009 einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 LpIG beim Wirtschaftsministerium, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, zur Verbindlicherklärung eingereicht worden.

Die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hatte mit Nachdruck deutlich gemacht, dass der Regionalplan Neckar-Alb 2009 nicht genehmigungsfähig sei und eine Verbindlicherklärung somit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Insbesondere die Anpassung des Regionalplans an rechtliche Vorgaben (z. B. den Landesentwicklungsplan), die Erstellung eines Zentren- und Märktekonzepts sowie ein substanzieller Beitrag zum Ausbau der Windkraft waren für die fehlende Genehmigung ausschlaggebend.

#### 2.2 Regionalplanentwürfe 2012 und 2013

Die inzwischen neu konstituierte Verbandsversammlung beschloss am 15.06.2010 nach einer vorausgegangenen Klausurtagung am 23./24.04.2010 die Überarbeitung des Regionalplans 2009 einschließlich Umweltbericht sowie die Beantragung des "Ruhen des Verfahrens" beim Wirtschaftsministerium (*RV-Drucksache Nr. VIII-22*). Mit Schreiben vom 21.07.2010 stimmte das Wirtschaftsministerium dem Ruhen des Verfahrens zu.

Der aus der Überarbeitung resultierende Regionalplan Neckar-Alb, Planentwurf 2011, einschließlich Umweltbericht sowie die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 LpIG wurden am 29.11.2011 von der Verbandsversammlung beschlossen (RV-Drucksache Nr. VIII-22/6). Mit Wechsel ins Jahr 2012 wurden die Entwürfe von Regionalplan und Umweltbericht in der Benennung angepasst. Der Regionalplan Neckar-Alb 2012, Planentwurf, sowie der Umweltbericht gingen im März 2012 in das Verfahren für die Beteiligung bzw. Offenlage gemäß § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz.

Die Behandlung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde von der Verbandsversammlung am 29.01.2013 beschlossen (RV-Drucksache Nr. VIII-22/8). Die entsprechenden Einarbeitungen hatten den Regionalplan Neckar-Alb 2013, Planentwurf, einschließlich Umweltbericht zum Ergebnis, der am 19.03.2013 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde (RV-Drucksache Nr. VIII-22/9). Damit verbunden war auch der Beschluss über die Her-

ausnahme des Kapitels Windkraft aus dem laufenden Regionalplanverfahren und die Aufstellung einer separaten Teilfortschreibung Windkraft, die zurzeit mit großem Engagement bearbeitet wird. Bedingt durch diese (wesentlichen) Änderungen in den Grundzügen der Planung, war eine erneute Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 LpIG erforderlich. Wiederum musste eine Synopse der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erstellt werden, die die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2013 verabschiedete (RV-Drucksachen Nrn. VIII-22/10 und VIII-22/19).

## 3. Regionalplan Neckar-Alb 2013

Nach § 12 Abs. 10 LpIG ist der Regionalplan durch Satzung (*Anlage 3*) festzustellen. In dem in *Anlage 1* vorliegenden Regionalplan Neckar-Alb 2013, Satzungsbeschluss - Entwurf, sind die durch die Verbandsversammlung am 24.09.2013 beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013, Planentwurf, ergeben sich folgende Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen (aus Übersichtsgründen nur inhaltliche Änderungen), die allerdings die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berühren:

Kapitel	Seite	Abschnitt	Inhalt
1	10	Begründung zu PS 1 G (10)	Ergänzung bzgl. Konversionsraum Meßstetten
2	16	Begründung zu PS 2 G (1), G (2), Z (3)	Streichung der Absätze 9 und 10 zum Gewerbeflä- chenpool
2.3.3	30	PS V (3)	Änderung der Entlastungs- und Ergänzungsfunktio- nen der Städte Pfullingen und Mössingen vom Ziel zum Vorschlag
2.4.2	37	Überschrift	Streichung der Passage "beschränkt auf Eigenentwicklung"
2.4.2	38	Begründung zu PS 2.4.2 G (2)	Streichung des Hinweises zur Berechnung des inneren Bedarfs
2.4.3.1	40	Begründung zu PS 2.4.3.1 Z (4)	Ergänzender Absatz zur artenschutzrechtlichen Problematik
2.4.3.2	43	Z (5)	Klarstellung bzgl. der Festlegung von Albstadt- Tailfingen als Nebenzentrum und von Grund- und Nahversorgungszentren
2.4.3.2	44	Z (7)	Streichung des Absatzes bzgl. Randsortimente bei Einkaufszentren
2.4.3.2	44 und 58	Z (9) und Begründung	Streichung der Passage "und das regionale Zentren- und Märktekonzept" aus dem Plansatz, Übernahme in die Begründung
2.4.3.2	46	Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (3)	Ergänzender Abschnitt 3 bzgl. Grundversorgung
2.4.3.2	48	Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5)	Tabelle 5: Ergänzung Grund- und Nahversorgungs- zentrum Reutlingen-Gönningen und Reutlingen- Mittelstadt
2.4.3.2	53	Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5)	Zwei ergänzende Absätze bzgl. Sortimentsliste
2.4.3.2	56	Begründung zu PS 2.4.3.2 G (6)	Tabelle 7: Klarstellung beim UZ Burladingen bzgl. Abgrenzung des Ergänzungsstandortes
3.1.1	64 und 67	Z (5)	Übernahme der Kriterien für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schuppengebieten in regionalen Grünzügen aus der Begründung; dort Streichung
3.1.1	66	Begründung zu PS 3.1.1 Z (3)	Klarstellung bzgl. kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich
3.1.1	67	Begründung zu PS 3.1.1 Z (5)	Ergänzung bzgl. Unzulässigkeit von Schuppenanlagen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten
3.2.1	75/76	Begründung zu PS 3.2.1 G (5)	Ergänzender Absatz bzgl. landesweitem Biotopverbund

3.2.3	91	Begründung zu PS 3.2.3 G (5) und G (6)	Ergänzung bzgl. PLENUM im Landkreis Tübingen
3.4	108	Begründung zu PS 3.4 Z (4)	Ergänzung in Absatz 2 bzgl. Flächenmanagement im Zuge von Flurbereinigungsverfahren
3.4	109	Begründung zu PS 3.4 N (9)	Ergänzung bzgl. zuständiger Rechtsbehörden
3.5.1 u. 3.5.2	115	Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1)	Ergänzender Absatz bzgl. Überprüfung der Gebiete für Rohstoffvorkommen und anschließendem Planfeststellungsverfahren
3.5.1	117	Begründung zu PS 3.5.1 Z (1)	<ul> <li>Ergänzende Absätze bzgl.</li> <li>rechtlicher Wirksamkeit der regionalplanerischen Festlegungen,</li> <li>Überschneidung von Gebieten für Abbau von Rohstoffen mit Wasserschutzgebieten,</li> <li>Überschneidung von Gebieten für Abbau von Rohstoffen mit Landschaftsschutzgebieten und vorliegende Befreiung durch untere Naturschutzbehörden,</li> <li>artenschutzrechtlicher Problematik</li> </ul>
3.5.2	120	Begründung zu PS 3.5.2 Z (1)	Ergänzende Absätze bzgl.  - rechtlicher Wirksamkeit der regionalplanerischen Festlegungen,  - Überschneidung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen mit Wasserschutzgebieten,  - Überschneidung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen mit Landschaftsschutzgebieten und vorliegende Befreiung durch untere Naturschutzbehörden,  - artenschutzrechtlicher Problematik
4.1	125	G (3)	Ergänzung bzgl. Luftqualität
4.1	125	Begründung zu PS 4.1 G (1)	Ergänzung bzgl. Verkehrsprognosen
4.1	126	Begründung zu PS G (2)	Ergänzung "B+R-Plätze"
4.1	128	G (9)	Ergänzung bzgl. Landesradverkehrsnetz
4.1.2	132 und 134	V (9) und Begründung	Ergänzung bzgl. Fahrradmitnahme
4.1.2	133	Begründung zu PS 4.1.2 Z (4)	Ergänzender Absatz zur artenschutzrechtlichen Problematik
4.2.4.3	146	Z (1)	Klarstellung bzgl. regionaler Grünzüge (Vorbehaltsgebiet)
4.2.4.3	146	Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (1)	Ergänzung bzgl. Einbindung in das Landschaftsbild in Absatz 1 und Klarstellung bzgl. ausnahmsweiser Zu- lässigkeit von großflächigen Solaranlagen in regiona- len Grünzügen (Vorranggebiet) in Absatz 2
4.2.4.4	147	V (2)	Ergänzung unter Spiegelstrich 1 bzgl. Luftreinhaltung
4.3	149	Begründung zu PS 4.3 G (1)	Ergänzung bzgl. Schutz von Mensch und Umwelt
4.3	149	Begründung zu PS 4.3 G (3)	Ergänzung bzgl. nicht verwertbarer inerter Bauabfälle
Zus. Erklä- rung	164/1 65	Abschnitt D	Neuer Abschnitt: Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

### 4. Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013

In dem in *Anlage 2* vorliegenden Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 sind die durch die Verbandsversammlung am 24.09.2013 beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Gegenüber dem Umweltbericht zum Planentwurf 2013 ergeben sich folgende Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen (aus Übersichtsgründen nur inhaltliche Änderungen):

Kapitel	Seite	Abschnitt	Inhalt
5.5.2	27	Vorbelastungen Schutzgut Landschaft	Ergänzung in Absatz 1 bzgl. Vorbelastungen in Streu- obstwiesen
6.1	35	Zu Kapitel 2	Richtigstellung im vorletzten Absatz bzgl. der Ge- meinden/Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsent- wicklung
6.1	37	Zu Kapitel 4	Richtigstellung bzgl. Beitrag der Erdgasversorgung zum Umweltschutz
7.3	56	Methodik	Ergänzung bzgl. Zulässigkeit regionalplanerischer Zielfestlegungen im Bereich von Natura 2000- Gebieten
7.5.2	106, 111 u. 118	Auswirkungen in Folge von Tras- sen für Schie- nenverkehr	Ergänzungen bzgl. Trassenbreite, Haltepunkten, Taktung und Elektrifizierung durch die Regionalstadtbahn auf dem Teilabschnitt Honau - Traifelberg
7.5.3	123	Auswirkungen in Folge von Schwerpunkten für Industrie	Ergänzung bzgl. Zulässigkeit regionalplanerischer Zielfestlegungen im Bereich von Natura 2000-Gebieten und Erfordernis von Untersuchungen zu Emissionen von geplanten Ansiedlungen

## 5. Verbindlicherklärung, öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung wird der Regionalplan dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) zur Verbindlicherklärung vorgelegt. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden durch Genehmigung für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach dem Landesplanungsgesetz aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene räumliche Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes einfügt, wie sie sich aus Entwicklungsplänen sowie Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergibt (§ 13 Abs. 1 LpIG).

Der Regionalverband hat die Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Der Regionalplan wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich (§ 13 Abs. 2 LpIG).

Angela Bernhardt Verbandsdirektorin Dr. Peter Seiffert Leitender Planer Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung, Landschaft und Umwelt